

## **Ausgestaltung des Funkwerk Aktienoptionsplans 2005 („Aktienoptionsplan“)**

### Bezugsberechtigte

Die Gesellschaft kann bis zum 18.05.2009 ein- oder mehrmalig Optionsrechte bis zu 367.965 Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführungen der verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG), leitende Angestellte der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen sowie an sonstige Arbeitnehmer der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen (diese vier Gruppen zusammen die „Berechtigten“) ausgeben.

Anstelle von verfallenen und nicht bereits ausgeübten Optionsrechten können neue Optionsrechte begeben werden. Es können an die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft Optionsrechte auf bis zu 74.000 Aktien, an die Mitglieder der Geschäftsführung der verbundenen Unternehmen Optionsrechte auf bis zu 37.000 Aktien, an die leitenden Angestellten der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen Optionsrechte auf bis zu 74.000 Aktien und an die sonstigen Arbeitnehmer der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen auf bis zu 182.965 Aktien ausgegeben werden.

Als leitende Angestellte gelten auch Arbeitnehmer ausländischer Tochterunternehmen mit einem vergleichbaren Aufgabenkreis. Doppelbezüge sind grundsätzlich ausgeschlossen. Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sind, erhalten Optionsrechte ausschließlich aus der Teilmenge, die für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft vorgesehen ist. Sonstige Arbeitnehmer und leitende Angestellte, die zugleich Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen sind, erhalten Optionsrechte ausschließlich aus der Teilmenge, die für sonstige Arbeitnehmer bzw. leitende Angestellte der Gesellschaft vorgesehen sind.

### Ausgabezeitraum

Die Optionsrechte können an die Berechtigten einmal oder mehrmals jeweils während eines Zeitraumes von 10 Börsentagen beginnend 12 Börsentage nach einer Hauptversammlung oder nach der Veröffentlichung eines Geschäfts- und Quartalsberichts ausgegeben werden („Ausgabezeitraum“). Börsentag ist ein Tag, an dem der Regulierte Markt (Prime Standard) der Deutsche Börse AG zum Handel geöffnet ist.

Die Laufzeit der Optionsrechte beträgt 4 Jahre beginnend mit dem Ende des jeweiligen Ausgabezeitraums. Danach erlöschen die Optionsrechte entschädigungslos.

#### Ausübungspreis je Stückaktie

Jedes Optionsrecht berechtigt nach Maßgabe der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bzw., soweit Mitglieder des Vorstandes bezugsberechtigt sind, vom Aufsichtsrat festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Funkwerk AG. Die Ausübung kann nur in einer Einheit von mindestens 100 Stück erfolgen. Der bei der Ausübung der Optionsrechte zu entrichtende Preis (Ausübungspreis) entspricht dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Präsenzhandel des Geregeltten Markt (Prime Standard) der Deutsche Börse AG, oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, im XETRA-Handel während der 10 Börsentage nach einer Hauptversammlung oder der Veröffentlichung des Geschäfts- oder Quartalsberichts unmittelbar vor dem Beginn des Ausgabezeitraums. Der Ausübungspreis entspricht mindestens dem anteiligen Betrag der bezogenen Aktie am Grundkapital.

#### Wartezeit, Ausübungszeiträume, Erfolgsziele und Gewinnbezugsrechte

Das Optionsrecht kann erstmals nach Ablauf von 2 Jahren, und dann jeweils nur während eines Zeitraums von 10 Börsentagen nach einer Hauptversammlung oder während eines Zeitraumes von 10 Börsentagen beginnend einen Börsentag nach der Veröffentlichung eines Quartalsberichts der Gesellschaft ausgeübt werden („Ausübungszeitraum“).

Voraussetzung für die Ausübung der Optionsrechte ist dabei, dass der Schlusskurs der Aktie der Funkwerk AG im Präsenzhandel des Geregeltten Markt (Prime Standard) der Deutsche Börse AG, oder, falls ein solcher Kurs nicht festgestellt wird, im XETRA-Handel in der Zeit zwischen Ausgabe der Option und Ausübung der Option den Ausübungspreis mindestens einmal um 16 % übersteigt („Ausübungshürde“).

Ist das Erfolgsziel für die jeweiligen Optionsrechte einmal erreicht, können sie unabhängig von der weiteren Kursentwicklung der Aktie der Funkwerk AG während ihrer Laufzeit in den Ausübungszeiträumen ausgeübt werden.

Für die bei Ausübung der Optionsrechte bezogenen Aktien kann für alle Beteiligten ein Verfahren zur marktschonenden Veräußerung vorgesehen werden. Im Übrigen haben die neuen, bei Ausübung der Optionsrechte bezogenen Aktien das gleiche Gewinnbezugsrecht wie die im Zeitpunkt der Optionsausübung bestehenden Aktien. Die neuen Aktien nehmen mithin auch an solchen Gewinnen für ein im Zeitpunkt der Ausübung der Optionsrechte bereits abgelaufenes Geschäftsjahr teil, die im Zeitpunkt der Ausübung der Optionsrechte noch nicht ausgeschüttet wurden.

#### Anstellungsverhältnisse

Das Optionsrecht kann von dem Berechtigten schließlich nur ausgeübt werden, solange er im Zeitpunkt der Ausübung in einem Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen steht, oder im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde. Die Optionsrechte sind nicht übertragbar. Für den Todesfall, den Eintritt in den Ruhestand, die Berufsunfähigkeit in Folge Krankheit oder die Beendigung der Zugehörigkeit eines verbundenen Unternehmens zu der Funkwerk-Gruppe kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats Sonderregeln vorsehen.

#### Kapitalmaßnahmen

Der Ausübungspreis und die Anzahl der neuen Aktien werden nach näherer Maßgabe der Bedingungen der Optionsrechte angepasst, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Optionsrechte entweder ihr Kapital gegen Einlagen erhöht und dabei ihren Aktionären ein Optionsrecht einräumt oder Wandlungs- oder Optionsrechte außerhalb dieses Aktienoptionsplans begründet, ihr Kapital durch Einziehung oder Zusammenlegung von Aktien herabsetzt oder Sonderausschüttungen oder eine Neueinteilung des Grundkapitals vornimmt. Als Sonderausschüttungen sind außergewöhnlich hohe Dividenden-, Boni- oder sonstige Barausschüttungen zu verstehen. Mit der Anpassung soll erreicht werden, dass auch nach Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs die Gleichwertigkeit des Bezugspreises und der Ausübungshürde sichergestellt sind § 9 Abs. 1 AktG bleibt dabei unberührt.

In diesem Rahmen entscheidet der Vorstand und, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind, der Aufsichtsrat über die Ausgabe von Optionsrechten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und der Ausgabe der Optionsrechte festzusetzen.